

Januar 2024

## Neue Sachbezugswerte 2024

Für die Sozialversicherung wird der Wert bestimmter Sachbezüge jährlich durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) festgelegt. Im Unterschied zur Einzelbewertung ist der geldwerte Vorteil nicht auf den einzelnen Abgabeort bezogen festzustellen, sondern wird mit dem amtlichen Sachbezugswert angesetzt. Der Bundesrat hat der SvEV am 24.11.2023 zugestimmt.

Die amtlichen Sachbezugswerte werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst.

### Sachbezüge 2024: Die Werte

Im Jahr 2024 beträgt der Monatswert für Verpflegung 313 Euro. Der Monatswert für Unterkunft und Miete wurde auf 278 Euro festgelegt.

### Sachbezug Verpflegung 2024

Der Monatswert für Verpflegung wird ab 1.1.2024 auf 313 Euro angehoben. Damit sind für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten

- für ein Frühstück 2,17 Euro
- für ein Mittag- oder Abendessen 4,13 Euro

je Kalendertag anzusetzen. Der kalendertägliche Gesamtwert für Verpflegung liegt demnach bei 10,43 Euro.

### Sachbezug Unterkunft 2024

- Ab 1.1.2024 beträgt der Wert für Unterkunft oder Mieten 278 Euro. Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre ([§ 2 Abs. 3 der SvEV](#)). Kalendertäglich beträgt der Wert ab dem 1.1.2024 9,27 Euro.

Personenkreis		Frühstück EUR	Mittagessen EUR	Abendessen EUR	Verpflegung insgesamt EUR
volljährige Arbeitnehmer	mtl.	65,00	124,00	124,00	313,00
	ktgl.	2,17	4,13	4,13	10,43
Jugendliche und Auszubildende	mtl.	65,00	124,00	124,00	313,00
	ktgl.	2,17	4,13	4,13	10,43
volljährige Familienangehörige	mtl.	65,00	124,00	124,00	313,00
	ktgl.	2,17	4,13	4,13	10,43
Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres	mtl.	52,00	99,20	99,20	250,40
	ktgl.	1,74	3,30	3,30	8,34
Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres	mtl.	26,00	49,60	49,60	125,20
	ktgl.	0,87	1,65	1,65	4,17
Familienangehörige vor Vollendung des 7. Lebensjahres	mtl.	19,50	37,20	37,20	93,90
	ktgl.	0,65	1,24	1,24	3,13

Wert der an Familienangehörige abgegebenen Sachbezüge: Anzusetzen sind ausschließlich die o.g. Beträge für Angehörige. Es erfolgt keine Addition mit dem Sachbezugswert für Beschäftigte. Lediglich für unmittelbar dem Arbeitnehmer selbst zur Verfügung gestellte Verpflegung werden die Sachbezugswerte „volljährige Arbeitnehmer“ bzw. „Jugendliche und Auszubildende“ angesetzt.

Quelle: [https://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/sachbezugswerte\\_240\\_420624.html](https://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/sachbezugswerte_240_420624.html)

